



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 30. Jänner 2013

im Hause

LR-P-L-397/023-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Sulzberger betreffend Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen, zu Zahl Ltg.-1425/A-5/250-2012, darf ich folgende Beantwortung, sofern diese dem Anfragerecht unterliegt und mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Das Land NÖ hat größtes Interesse an der Verwirklichung der umwelt- und energiepolitischen Ziele. Dies wird dadurch bestätigt, dass NÖ bei der Anzahl der Windkraftanlagen, der Photovoltaikanlagen, der Biomasse- und Biogasanlagen sowie der Fern- und Nahwärmanlagen österreichweit federführend ist und somit einen nicht unbeträchtlichen Anteil am Erreichen der Ziele auf Bundes- und Landesebene hat; dies wird auch in Zukunft verstärkt angestrebt. Zu diesem Erfolg haben die NÖ Behörden mit ihrer bürgernahen Verwaltung wesentlich beigetragen. Das erhöhte Interesse des Landes NÖ an der Verwirklichung der genannten Ziele darf jedoch nicht dazu führen, dass die in den jeweiligen Materiengesetzen festgesetzten Genehmigungs/Bewilligungsvoraussetzungen vernachlässigt bzw. negiert werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensdauer in erster Linie davon abhängt, ob einem Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausreichende Unterlagen angeschlossen sind, um das Vorhaben prüfen und das Verfahren möglichst rasch und kostensparend abwickeln zu können.

Der Antragsbegründung kann nicht entnommen werden, um welche Kleinwasserkraftanlage es sich handelt. Es kann daher auf die Frage nur ganz allgemein eingegangen werden.

Bei Revitalisierungen sind insbesondere folgende Gesetze zu beachten:

a) Wasserrechtsgesetz

Die Verfahrensdauer eines Wasserrechtsverfahrens kann im Ausnahmefall sogar länger als 3 Jahre bis zur Rechtskraft dauern. Diese Ausnahme kann die



unterschiedlichsten Gründe haben (unzureichende Projektunterlagen, Beeinträchtigung fremder Rechte, fehlende Zustimmungserklärungen, Einbringung von Berufungen etc.); hier kommt es jeweils auf die Umstände des Einzelfalles an. Den Bewilligungswerbern steht es rechtlich allerdings frei, nach 6 Monaten einen Devolutionsantrag bei der instanzmäßig nächsten Behörde zu stellen; es kann letztlich auch Säumnisbeschwerde beim VwGH erhoben werden. Grundsätzlich (Standardfälle) sind allerdings alle Behörden angehalten, Bewilligungsverfahren sogar schneller als innerhalb der gesetzlich gebotenen 6 Monate durchzuführen, was bis auf wenige, aber begründbare Ausnahmefälle eingehalten wird.

a) Naturschutzgesetz

Gemäß NÖ NSchG 2000 unterliegen Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 einer Bewilligungspflicht; diesbezügliche Projekte sind gemäß § 31 NÖ NSchG 2000 bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Die Verfahrensführung unterliegt, wie auch bei allen anderen naturschutzgesetzlich erforderlichen Bewilligungsverfahren, den Vorgaben des AVG. Im Rahmen der Vorgaben des AVG kann es nach Maßgabe der Qualität der Projektunterlagen, der damit verbundenen Komplexität beurteilungsrelevanter Sachverhalte und des damit verbundenen Zeitaufwandes für Behördenorgane und Sachverständige im Einzelfall, wie auch bei Verfahren im Rahmen anderer Rechtsmaterien, zu Schwankungen der erforderlichen Verfahrensdauer kommen.

b) NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Nach dem NÖ EIWG 2005 war bis zum Inkrafttreten der Novelle 2012 zu prüfen, ob geplante Revitalisierungsmaßnahmen wesentliche Änderungen darstellen und somit genehmigungspflichtig sind. Seit der Novelle 2012, in Kraft seit 27.7.2012 (vgl. LGBl. 8400-4), bedürfen Wasserkraftanlagen keiner Genehmigung mehr nach elektrizitätsrechtlichen Vorschriften. Sie bedürfen somit auch keiner Änderungsgenehmigung bei Revitalisierungsmaßnahmen. Dies stellt für die Betreiber eine erhebliche Entlastung dar.

Ökostromgesetz

Wer eine Förderung gemäß Ökostromgesetz in Anspruch nehmen will, muss der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) u.a. auch den vom jeweiligen Landeshauptmann über Antrag ausgestellten Anerkennungsbescheid vorlegen. Mit dem Anerkennungsbescheid wird von der Behörde u. a. bestätigt, dass die Anlage rechtmäßig betrieben werden kann. Die Behörde hat daher im Zuge des Anerkennungsverfahrens zu prüfen, ob die erforderlichen Genehmigungen/Bewilligungen für die konkrete Anlage vorliegen. In der Regel dauert die Anerkennung einer Kleinwasserkraftanlage nur einige wenige Tage.

Mangels konkreter Angaben in der Antragsbegründung wurden Nachforschungen angestellt und wurde ein Fall ausfindig gemacht, der dem in der Antragsbegründung gleicht. Dieser Fall stellt sich wie folgt dar:

Der Betreiber hat Mitte **Mai 2011** die Anerkennung seiner revitalisierten Kleinwasserkraftanlage unter Vorlage des Wasserrechtsbescheides der zuständigen Bezirkshauptmannschaft **vom November 2010** beantragt (zwischen dem Antrag auf Anerkennung und der Erlassung des Wasserrechtsbescheides liegen somit 7 Monate!). Die Behörde hatte im Zuge des Anerkennungsverfahrens zu prüfen, ob für die revitalisierte Anlage alle erforderlichen Genehmigungen/Be-willigungen vorlagen. Insbesondere war zu prüfen, ob die bestehende elektrizitätsrechtliche Genehmigung auf Grund der Außerbetriebnahme durch einige Jahre bereits erloschen war und wenn nein, ob die vorgenommen Änderungen wesentlich im Sinne des NÖ ELWG 2005 waren (wesentliche Änderungen waren zum damaligen Zeitpunkt genehmigungspflichtig). Nach Vorlage weiterer Unterlagen haben die beigezogenen Sachverständigen die Änderungen mit Schreiben vom 12.7.2011 als nicht wesentlich beurteilt. Da somit die revitalisierte Anlage rechtmäßig betrieben werden konnte, hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 20.7.2011 die Kleinwasserkraftanlage anerkannt.

Dieser Fall zeigt, dass der Antragsteller es offensichtlich unterlassen hat, sich rechtzeitig zu informieren, welche Genehmigungen/Bewilligungen einzuholen bzw. welche Fragen zu klären sind und welche Voraussetzungen für die Abnahme der Ökoenergie gemäß Ökostromgesetz vorliegen müssen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Behörden in Hinkunft verstärkt von § 13 Abs. 3 AVG Gebrauch machen werden, um sich des Vorwurfs der Verfahrensverzögerung nicht aussetzen zu müssen (gemäß § 13 Abs. 3 AVG kann die Behörde bei mangelhaften Anträgen dem Antragsteller die Behebung des Mangels/der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird).

Das Land NÖ hat gemeinsam mit dem Verein Kleinwasserkraft Österreich die „Initiative Kleinwasserkraft“ gestartet. Ein Kernpunkt dieser Initiative ist eine rasche und unbürokratische Abwicklung von Wasserrechtsverfahren. Als Grundlage dafür wurde auch ein Leitfaden für Kraftwerksplanungen erstellt, der den Projektwerbern Planungssicherheit und effiziente Verfahren ermöglicht. Der Leitfaden ist auf der Homepage des Landes veröffentlicht und wurde auch in einer gemeinsamen Veranstaltung von Land NÖ und Verein Kleinwasserkraft Österreich vorgestellt.

Die Potentiale für die Kleinwasserkraft in Niederösterreich wurden in mehreren Studien erhoben. Derzeit werden ca. 500 GWh Strom pro Jahr durch die bestehenden Anlagen erzeugt. Auf bis zu 50 GWh/a wird das zusätzliche Potential durch Optimierungen an den bestehenden Anlagen, unter Berücksichtigung ökologischer Mindestanforderungen, geschätzt. Das Ausbaupotential an bisher ungenutzten Gewässerstrecken, welches energiewirtschaftlich nutzbar ist, liegt bei ca. 620 GWh pro Jahr. Davon sind 300 GWh/a ökologisch vertretbar. In Summe gelten somit ca. 850GWh/a an Regelarbeitsvermögen aus Kleinwasserkraft als nutzbares Potential .

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 11.12.2012 wurde die NÖ Kleinwasserkraftförderung bis 31. 12. 2013 verlängert. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 Z. 2, 14 Abs. 7 sowie der §§ 24 und 26 des Ökostromgesetzes 2012 verwiesen. Nach diesen Bestimmungen hat der Betreiber einer Kleinwasserkraftanlage bis 2 MW die Wahlmöglichkeit zwischen einer Investitionsförderung und der Förderung mittels Einspeisetarifs. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Investitionsförderung und deren Höhe sind im Ökostromgesetz 2012 geregelt (vgl. insbesondere § 26 Ökostromgesetz). Die Höhe der Einspeisetarife sind in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012-ÖSET-VO 2012, BGBl. II Nr. 307/2012, festgelegt (vgl. § 12 dieser Verordnung).

Die Tarife gemäß § 12 der erwähnten Verordnung unterscheiden sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (bis Ende 2012 oder für das Jahr 2013), nach Erhöhung des Regelarbeitsvermögens (plus 15% oder plus 50%) und gestaffelt nach der Einspeisemenge. Eine revitalisierte Kleinwasserkraftanlage mit einer Leistung von 100KW, deren Regelarbeitsvermögen um zumindest 15% gesteigert wird, erhält beispielsweise einen Tarif von 8,26 ct/kWh.

Wie in der Vergangenheit wird die NÖ Kleinwasserkraftförderung zusätzlich zur Investitionsförderung gemäß Ökostromgesetz 2012 gewährt, wobei dies im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechtes zu erfolgen hat.

Erzeuger von elektrischer Energie haben nach derzeitiger Rechtslage einen Rechtsanspruch zur Errichtung und zum Betrieb einer Direktleitung (vgl. § 46 Abs. 4 NÖ EIWG 2005). Allerdings ist zu beachten, dass ein Erzeuger mit einer Direktleitung definitionsgemäß nur einen einzelnen Kunden versorgen darf (vgl. dazu auch die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG).

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Anschluss dezentraler Stromerzeugungsanlagen sind daher bereits geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.